

Fachbereichsstatut Bund und Länder



Fachbereich 6

Zuletzt geändert durch den Gewerkschaftsrat in seiner Sitzung am **14./15. März 2013**

Inhaltsverzeichnis

1. Grundsätze	2
2. Zum Fachbereich zugehörige Mitgliedergruppen	2
3. Tarifpolitik im Fachbereich	2
4. Frauen- und Gleichstellungspolitik im Fachbereich	2
5. Jugend	3
6. Beamtinnen und Beamte	3
7. Fachbereichsstrukturen	3
7.1 Fachbereichsvorstand	3
7.2 Fachbereichskonferenzen/-versammlungen	4
7.2.1 Bezirksfachbereichskonferenz/Bezirksfachbereichsversammlung	5
7.2.2 Landesbezirksfachbereichskonferenz.....	6
7.2.3 Bundesfachbereichskonferenz	6
7.3 Fachgruppen	7
7.3.1 Grundsätze.....	7
7.3.2 Einrichtung von Fachgruppen	7
7.3.3 Antragsrechte	7
7.3.4 Fachgruppen im Fachbereich	7
7.3.5 Fachgruppenvorstände.....	8
7.4 Fachkommissionen, Projektgruppen und Arbeitskreise	8
7.5 Vertrauensleute- und Mitgliederversammlungen.....	9
8. Experimentierklausel	9

1. Grundsätze

Der Fachbereich ist zuständig für die Wahrung der beruflichen, fachlichen und sozialen Interessen sowie die berufliche und fachliche Betreuung der Mitglieder.

Im Fachbereich werden die fachgruppenübergreifenden Interessen in den Dienststellen und Betrieben zusammengefasst sowie fach- und berufsspezifische tarifpolitische Fragen bearbeitet. Im Fachbereich werden Fachgruppen gebildet.

Ergänzend können nach Bedarf Fachkommissionen, Arbeitskreise oder Projektgruppen gebildet werden. Über deren Einrichtung, Auflösung, Größe und Zusammensetzung entscheidet der Fachbereichsvorstand.

Landesbezirksfachbereiche angrenzender Landesbezirke können für sich oder ihre Fachgruppen landesbezirksübergreifend einheitliche Gremien bilden.

Entsprechende Anträge können die beteiligten Landesbezirksfachbereichsvorstände im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesfachbereichsvorständen und den beteiligten Landesbezirksvorständen stellen.

Die Willensbildung der Landesbezirksfachbereiche gemäß Satz 1 in die jeweilige landesbezirkliche Ebene erfolgt allein aus dem jeweiligen landesbezirklichen Gebiet des Fachbereichs. Über Anträge entscheidet der Gewerkschaftsrat.

2. Zum Fachbereich zugehörige Mitgliedergruppen

Dem Fachbereich gehören Mitglieder an, die beschäftigt sind bei Verwaltungen und Betrieben sowie Einrichtungen des Bundes und der Länder (wie z. B. die VBL, deutsche Auslandsdienststellen, die Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) GmbH, die Bundeswehr und ihre Kooperationsbetriebe, die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben und Fraktionsbeschäftigte), sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts des Bundes und der Länder, sowie Vereinigungen der vorstehenden Bereiche. Dazu gehören auch Beschäftigte bei den Stationierungstreitkräften.

3. Tarifpolitik im Fachbereich

Der Fachbereich vertritt die Mitgliederinteressen in der Tarifpolitik. Entsprechende Tarifkommissionen werden gemäß der Tarifrichtlinie gebildet.

4. Frauen- und Gleichstellungspolitik im Fachbereich

Auf den jeweiligen Ebenen der Fachbereiche werden verbindliche Frauenstrukturen mit geregelten Rechten eingerichtet. Über ihre Arbeitsformen entscheiden die Frauen im Fachbereich eigenständig.

Die Frauen bringen ihre Themen, Anträge und Ideen im jeweiligen Fachbereichsvorstand und auf den jeweiligen Fachbereichskonferenzen ein.

Aufgaben und Rechte, der auf den jeweiligen Ebenen im Fachbereich geschaffenen Frauenstrukturen, richten sich nach der Richtlinie für Frauen- und Gleichstellungspolitik.

5. Jugend

Auf den jeweiligen Ebenen des Fachbereichs werden Jugendstrukturen eingerichtet. Die Aufgaben und Rechte richten sich nach der Richtlinie für Jugendpolitik.

Im Fachbereich soll die Jugend nach Abstimmung mit den jeweiligen Fachbereichsvorständen die Möglichkeit erhalten, durch einzurichtende Fachkreise Einfluss auf jugendrelevante Themen zu nehmen.

Für Fachbereichsvorstände schlägt die jeweilige Fachbereichsjugendmitgliederversammlung oder der jeweilige Fachkreis in Abstimmung mit den zuständigen Jugendvorständen die Vertreter/innen der Jugend entsprechend dem Anteil an der Mitgliedschaft, jedoch mindestens zwei, zur Wahl vor.

6. Beamtinnen und Beamte

Zur Wahrung der spezifischen Interessen der Beamtinnen und Beamten wird die Beamtenpolitik im Rahmen der Richtlinie fachbereichsbezogen ausgestattet.

7. Fachbereichsstrukturen

7.1. Fachbereichsvorstand

7.1.1 Im Fachbereich Bund und Länder werden auf allen Ebenen Fachbereichsvorstände gebildet. Bei der Zusammensetzung des Fachbereichsvorstandes müssen sich die besonderen Interessen der Berufsgruppen sowie der Personengruppen, insbesondere der Jugend, der Arbeiterinnen und Arbeiter sowie der Beamtinnen und Beamte, widerspiegeln. Frauen müssen mindestens entsprechend ihrer Mitgliederstärke im Fachbereichsvorstand vertreten sein.

7.1.2 Die eingerichteten Fachgruppen sollen gemäß ihrer Mitgliederanteile angemessen im Bundes- bzw. Landes-/Bezirksfachbereichsvorstand berücksichtigt werden, mindestens jedoch mit einer Vertreterin bzw. einem Vertreter.

7.1.3 Die Fachbereichsvorstände werden auf der Fachbereichskonferenz der jeweiligen Ebene gewählt. Größe und Zusammensetzung der Vorstände beschließt die Konferenz auf Vorschlag des jeweiligen Vorstandes.

7.1.4 Die Bezirks- bzw. Landesbezirksfachbereichskonferenzen haben ein Vorschlagsrecht für ihre Vertreter/innen im Landesbezirksfachbereichsvorstand bzw. im Bundesfachbereichsvorstand.

- 7.1.5** Auf der Bundesebene soll der Fachbereichsvorstand (neben der Mandate für Jugend, Frauen, Seniorinnen und Senioren, Beamtinnen und Beamte sowie der/dem Bundesfachbereichsleiter/in) nicht mehr als 35 Mitglieder umfassen. Dabei sind die Landesbezirksfachbereiche und Bundesfachgruppenvorstände mit mindestens jeweils einem Mandat vertreten.
- 7.1.6** Auf der Landesbezirksebene ist jeder Bezirksfachbereich je nach Größe im Landesbezirksfachbereichsvorstand vertreten.
Die Anzahl der Mandate beschließt die Landesbezirksfachbereichskonferenz auf Vorschlag des Landesbezirksfachbereichsvorstands.
- 7.1.7** Auf Bezirksebene soll die Zusammensetzung des Fachbereichsvorstandes die Berufs- und Fachgruppen im Fachbereich sowie die Größe und Bedeutung der Betriebsgruppen angemessen berücksichtigen.
Der Bezirksfachbereichsvorstand soll aus mindestens drei Mitgliedern bestehen. Auf Bezirksebene kann auf die Wahl eines Präsidiums verzichtet werden.
- 7.1.8** Auf der Landesebene wählt der Fachbereichsvorstand ein Präsidium.
Dieses besteht aus dem/der Vorsitzenden, seinem/ihrer Stellvertreter/in und einem weiteren Mitglied.
In Landesbezirksfachbereichen, die mehr als zwei Bundesländer umfassen, kann zusätzlich ein viertes Präsidiumsmitglied gewählt werden.
Auf der Bundesebene wählt der Bundesfachbereichsvorstand aus seiner Mitte die/den ehrenamtliche/n Vorsitzende/n und zwei weitere Präsidiumsmitglieder. Der/die Vorsitzende und die Präsidiumsmitglieder (als Stellvertreter/innen) sollen unterschiedlichen Fachgruppen angehören.
Der/die Bundesfachbereichsleiter/in gehört dem Bundesfachbereichsvorstand und dem Präsidium mit Stimmrecht an.
- 7.1.9** Der/die Landesbezirksfachbereichsleiter/in wird vom Landesbezirksfachbereichsvorstand vorgeschlagen und in Abstimmung mit dem Bundesfachbereichsvorstand vom Bundesvorstand bestellt.
Der/die Landesbezirksfachbereichsleiter/in gehört dem Landesbezirksfachbereichsvorstand und dessen Präsidium mit beratender Stimme an.

7.2 Fachbereichskonferenzen/Mitgliederversammlungen

Im Rahmen der Organisationswahlen finden alle 4 Jahre auf allen Ebenen Fachbereichskonferenzen/-versammlungen statt.

Auf Bezirksebene kann statt einer Delegiertenkonferenz eine Mitgliederversammlung durchgeführt werden (Bezirksfachbereichsversammlung).

Sowohl die Bezirksfachbereichskonferenzen/Bezirksfachbereichsversammlungen als auch die Landesbezirks- und Bundesfachbereichskonferenzen geben sich eine eigene Geschäftsordnung.

Zeitpunkt und Ort der Konferenzen werden von den jeweiligen Bezirks-, Landesbezirks- und Bundesfachbereichsvorständen festgelegt.

Die besonderen Interessen kleinerer Berufsgruppen sowie der Mitgliedergruppen, insbesondere der Jugend und der Arbeiterinnen und Arbeiter, müssen sich bei der Zusammensetzung widerspiegeln, im Übrigen müssen die Fachgruppen bzw. Fachkommissionen entsprechend ihrer Mitgliederstärke angemessen berücksichtigt werden. Für die Frauen gilt die satzungsgemäße Frauenquote.

Die Fachbereichskonferenz /Mitgliederversammlung wählt den Fachbereichsvorstand der jeweiligen Ebene.

Die Fachbereichskonferenz/Mitgliederversammlung hat Antragsrechte an die nächsthöhere Ebene und an die Gliederungen der Ebene.

Die Bundesfachbereichskonferenz hat ein Antragsrecht an den Bundesvorstand, den Gewerkschaftsrat und den Bundeskongress.

7.2.1 Bezirksfachbereichskonferenz/Bezirksfachbereichsversammlung

Aufgaben der Bezirksfachbereichskonferenz/Bezirksfachbereichsversammlung sind u.a.:

Die Nominierung ihrer Kandidat/innen für den Bezirksvorstand und Wahl ihrer Delegierten zur Bezirkskonferenz, Landesbezirkskonferenz, Landesbezirksfachbereichskonferenz, Bundesfachbereichskonferenz und Bundeskongress.

Die Bezirksfachbereichskonferenz setzt sich zusammen aus den gewählten Delegierten der Betriebe/Verwaltungen, der Fachgruppen und der Mitgliederversammlungen.

Der Delegiertenschlüssel und die Gesamtzahl der Delegierten werden vom Bezirksfachbereichsvorstand in Abstimmung mit dem Landesbezirksfachbereichsvorstand festgelegt.

Die Bezirksfachbereichskonferenz/Bezirksfachbereichsversammlung findet jeweils vor der Bezirkskonferenz und der Landesbezirksfachbereichskonferenz statt.

7.2.2 Landesbezirksfachbereichskonferenz

Die Landesbezirksfachbereichskonferenz nominiert ihre Kandidat/innen für den Landesbezirksvorstand und wählt ihre Delegierten zur Landesbezirkskonferenz, zur Bundesfachbereichskonferenz und zum Bundeskongress.

Den Delegiertenschlüssel und die Gesamtzahl der Delegierten legt der Landesbezirksfachbereichsvorstand fest.

Die Landesbezirksfachbereichskonferenz setzt sich aus Delegierten der betrieblichen Fachbereichsversammlungen, der örtlichen oder bezirklichen Fachbereichsversammlungen oder der Bezirksfachbereichskonferenzen zusammen. Bei der Zusammensetzung der Delegierten muss der Landesbezirksfachbereichsvorstand darauf achten, dass Bezirksfachbereiche, Fachgruppen und Berufsgruppen angemessen vertreten sind.

Die Landesbezirksfachbereichskonferenzen finden vor der Bundesfachbereichskonferenz und den Landesbezirkskonferenzen statt.

7.2.3 Bundesfachbereichskonferenz

Die Bundesfachbereichskonferenz nominiert ihre Vertreter/innen und deren persönliche Stellvertreter/innen für den Gewerkschaftsrat und nominiert einen/eine Leiter/in des Fachbereichs als Mitglied des Bundesvorstandes durch Wahl.

Den Delegiertenschlüssel für die Bundesfachbereichskonferenz und die Gesamtzahl der Delegierten legt der Bundesfachbereichsvorstand fest.

Im Vorfeld des Bundeskongresses findet mindestens eine Bundesfachbereichskonferenz statt.

Sie setzt sich zusammen aus den Delegierten, die auf den Bezirksfachbereichskonferenzen/-versammlungen und den Landesbezirksfachbereichskonferenzen gewählt wurden.

Bei der Zusammensetzung der Delegierten muss der Bundesfachbereichsvorstand darauf achten, dass die Fachgruppen angemessen vertreten sind.

Die Bundesfachbereichskonferenz hat ein Antragsrecht an den Bundesvorstand, den Gewerkschaftsrat und den Bundeskongress.

7.3 Fachgruppen

7.3.1 Grundsätze

Es werden alle Aufgaben der fachbereichsbezogenen Mitglieder- und Interessenvertretung wie Mitgliederwerbung, Tarifpolitik, Betriebsbetreuung, Berufsbildungspolitik, Berufspolitik, gewerkschaftliche Bildungsarbeit und Öffentlichkeitsarbeit in den Fachgruppen eigenständig wahrgenommen.

7.3.2 Einrichtung von Fachgruppen

Über die Einrichtung der Fachgruppen entscheidet der Bundesfachbereichsvorstand.

Über Größe und Zusammensetzung von Fachgruppenvorständen entscheidet der jeweils zuständige Fachbereichsvorstand auf Vorschlag der Fachgruppen.

Die Fachgruppen geben sich eigenständige Geschäftsordnungen, diese bedürfen der Zustimmung des Bundesfachbereichsvorstandes.

Kommt eine von den möglichen Fachgruppen auf Bezirksebene nicht zustande, können bezirksübergreifende Fachgruppen in Absprache mit dem Landesbezirksfachbereichsvorstand gebildet werden.

7.3.3 Antragsrechte

Die Fachgruppen haben ein Antragsrecht an den Fachbereichsvorstand und die Fachbereichskonferenz der jeweiligen Ebene.

7.3.4 Fachgruppen im Fachbereich

Auf der Bezirksebene können, auf der Landes- und Bundesebene müssen folgende Fachgruppen eingerichtet werden:

- Bundeswehr
- Stationierungsstreitkräfte
- Bundes- und Landesverwaltungen
- Finanz- und Steuerverwaltung
- Justiz
- Bundesverkehrsverwaltung/Straßenbauverwaltung
- Bau- und Liegenschaftsmanagement
- Statistische Ämter

7.3.5 Fachgruppenvorstände

Bezirk

Auf der Bezirksebene können Fachgruppen und ggf. Fachgruppenvorstände gebildet werden.

Die Fachgruppenvorstandsmitglieder werden durch eine Mitgliederversammlung der Fachgruppe oder auf Vorschlag des Bezirksfachbereichsvorstandes durch eine Bezirksfachbereichskonferenz/Bezirksfachbereichsversammlung gewählt.

Landesbezirk

Auf der Landesebene werden Fachgruppenvorstände gebildet.

Die Bezirksfachgruppenvorstände und/oder die Mitgliederversammlungen der Fachgruppen in den Bezirken können dem Landesbezirksfachbereichsvorstand ihre Vertreter/innen für die Landesbezirksfachgruppenvorstände vorschlagen. Die Landesbezirksfachgruppenvorstände werden durch die Landesbezirksfachbereichskonferenz gewählt.

Bund

Auf der Bundesebene werden Fachgruppenvorstände gebildet.

Die Landesbezirksfachgruppenvorstände können ihre Vertreter/innen dem Bundesfachbereichsvorstand vorschlagen.

Die Bundesfachgruppenvorstände werden von der Bundesfachbereichskonferenz gewählt.

Die Fachgruppen geben sich eigenständige Geschäftsordnungen, die der Zustimmung des Bundesfachbereichsvorstandes bedürfen.

7.4 Fachkommissionen, Projektgruppen und Arbeitskreise

Über Größe und Zusammensetzung von Fachkommissionen, Projektgruppen und Arbeitskreisen entscheidet der jeweils zuständige Fachbereichsvorstand auf Vorschlag der Fachgruppen.

Sind in den Fachgruppen Fachkommissionen gebildet, ist bei der Zusammensetzung des Fachgruppenvorstandes Größe und Mitgliederzahl der jeweiligen Fachkommission angemessen zu berücksichtigen.

7.5 Vertrauensleute- und Mitgliederversammlungen

In den Dienststellen und Betrieben des Fachbereiches können Mitglieder- und/oder Vertrauensleuteversammlungen durchgeführt werden.

Die Vertrauensleuteversammlung wählt aus ihrer Mitte einen Vertrauensleutevorstand.

Die Mitgliederversammlung in den Dienststellen und Betrieben bildet die Betriebsgruppe. Die betrieblichen und örtlichen Vorstände und die Vertrauensleuteversammlungen haben Antragsrechte zum Bezirksvorstand und zur Bezirkskonferenz sowie zu den Vorständen, Versammlungen und Konferenzen des Fachbereiches und ggf. der zuständigen Fachgruppe.

Die Mitgliederversammlung wählt nach §§ 26 und 52 der ver.di-Satzung ihre Delegierten zur Bezirkskonferenz und Bezirksfachbereichskonferenz.

8. Experimentierklausel

Ein Landesbezirksfachbereichsvorstand und die jeweiligen Bezirksfachbereichsvorstände können über die Kooperation des Fachbereiches Bund und Länder einerseits und des Fachbereiches Gemeinden andererseits für ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereich beschließen und damit die Aufgabenerfüllung beider Fachbereiche im Rahmen der geltenden Satzungsbestimmungen zusammenführen.

Die jeweiligen Fachbereichsstatuten sind weiter anzuwenden.